



EINLADUNG
zum ordentlichen HLV-VERBANDSTAG
am Dienstag, den 27. März 2018 um 19:00 Uhr
Hamburger Sportbund - Haus des Sports - Alexander-Otto-Saal
Schäferkampsallee 1 - 20357 Hamburg

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Grußworte**
- 2. Ehrungen**
- 3. Genehmigung**
 - 3.1 der Tagesordnung
 - 3.2 des Protokolls vom letzten HLV-Verbandstag am 22. März 2017
- 4. Feststellen der Stimmen**
- 5. Entgegennahme der Berichte**
 - 5.1 des Präsidenten zur Personalsituation im Präsidium
 - 5.2 des Präsidiums
 - 5.3 des Verbandsrates
- 6. Aussprache zu Punkt 5.1 und Punkt 5.2**
- 7. Finanzen**
 - 7.1 Haushaltsabschluss 2017
 - 7.2 Kassenprüfer
- 8. Aussprache zu Punkt 7.**
- 9. Entlastung des Präsidiums**
- 10. Genehmigung des Haushalts 2018**
- 11. Anträge**
- 12. Ausblick 2019: Strukturelle Neuausrichtung im HLV**
- 13. Verschiedenes**

Wolfgang Müller-Kallweit
Präsident
Hamburg, 12. Februar 2018

Ergänzungen zur Einladung zum ordentlichen HLV-Verbandstag am 27. März 2018:

1. Ehrungen

Die Vereine werden gebeten, Anträge zur Ehrung verdienter Mitglieder umgehend einzureichen. Antragsformulare sind über die HLV-Geschäftsstelle abzufordern.

2. Anträge

Begründete Anträge zur Neufassung der Satzung und Ordnungen sowie weitere Anträge sind bitte formlos einzureichen.

3. Berichte

Die Mitglieder des Verbandspräsidiums sind aufgefordert, die jeweiligen Jahresberichte schriftlich einzureichen.

4. Einreichungsschluss

Alle Anträge und Berichte müssen schriftlich, spätestens bis zum **27. Februar 2018**, an die HLV-Geschäftsstelle gesendet werden (Posteingang).

5. Verbandstagunterlagen

Die Unterlagen zum Verbandstag werden den Abteilungsleitern in der Woche vor dem Verbandstag zugeschickt. Da die Erstellung des Haushaltes uns wegen des Wegfalls zahlreicher Zuschüsse in diesem Jahr vor besondere Herausforderungen stellt, bitte ich um Verständnis für die relativ späte Übersendung der Unterlagen.

6. Feststellung der Stimmen

Jeder Verein hat eine Grundstimme und für je angefangene 50 Mitglieder eine weitere Stimme. Stimmberechtigt sind nur die Abteilungsleiter, deren Stellvertreter **sowie** die vorher vom Verein benannte(n) Person(en). Ein Delegierter kann bis zu drei Stimmen vertreten. Die Mitglieder des Verbandspräsidiums und der vom Verbandstag gewählten und bestätigten Mitglieder der Fachausschüsse haben eine Stimme, solange sie im Amt sind.

7. Sonstiges

Eingeladen sind neben den Abteilungsleitern auch andere Mitglieder der Vereine sowie Gäste.

gez. Wolfgang Müller-Kallweit
Präsident
Hamburg, 12. Februar 2018

15. Jan. 2018

EINGANG



Antrag an den HLV-Verbandstag

Änderung des § 9 Der Verbandstag Absatz (5)

Formulierung bisher

§ 9 Der Verbandstag

(5) Der ordentliche Verbandstag findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Einberufung hat spätestens sechs Wochen vor dem vom Präsidium festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Veröffentlichung im offiziellen Verbandsorgan gilt als Einladung.

Änderungsantrag, Formulierung neu

§ 9 Der Verbandstag

(5) Der ordentliche Verbandstag findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Einberufung hat spätestens sechs Wochen vor dem vom Präsidium festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Veröffentlichung im offiziellen Verbandsorgan gilt als Einladung.

Begründung:

Die Durchführung des HLV-Verbandstages innerhalb des ersten Quartals eines Jahres war in den letzten Jahren mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Hintergrund ist vor allem die sich verändernde Förderung durch die öffentliche Hand und externer Partner. Dadurch erfolgen die entsprechenden Zuwendungsbescheide oftmals erst innerhalb des ersten Halbjahres, so dass es sehr schwierig ist, den ordentlichen Haushalt frühzeitig und zuverlässig aufzustellen.

HLV-Präsidium, 13. Januar 2018

Redaktionelle Anpassung der Satzung

Damit das Finanzamt auf Grundlage der bestehenden Satzung dem Hamburger Leichtathletik-Verband die Freistellung gem. § 60a AO (Anerkennung der Gemeinnützigkeit) erteilen kann, sind redaktionelle (keine inhaltlichen) Anpassungen in der Satzung zwingend notwendig. Diese sehen in Abstimmung mit dem Finanzamt Hamburg-Nord und der Steuerberaterin des Hamburger Leichtathletik-Verbandes wie folgt aus und sind vom Verbandstag mit einem Beschluss zu bestätigen:

§ 2 Der Verbandszweck

- (1) Der HLV ist die Vereinigung aller leichtathletiktreibenden Vereine in Hamburg. ~~zur Pflege und Förderung des Leistungs-, Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports.~~ Vereine angrenzender Bundesländer können Mitglied des Verbandes werden.
- (2) ~~Der Zweck des Verbands ist die Förderung des Sports.~~
- (1)(3) ~~Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege- und Förderung des Leistungs-, Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports.~~
- (2)(4) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3)(5) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Er erstrebt keine Gewinne.
- (4)(6) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5)(7) ~~Die Mitglieder des Verbands erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Dies gilt nicht, soweit die Mitglieder selbst steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, die die Mittel des Verbandes ausschließlich für die in dieser Satzung genannten Zwecke verwenden. Die Mittel des Verbandes dürfen den angehörenden Vereinen nur für leichtathletische Zwecke im Sinne der oben beschriebenen gemeinnützigen Verwendungsart zur Verfügung gestellt werden.~~
- (6)(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7)(9) Der Ehrenamtsfreibetrag für ehrenamtliche Mitarbeiter, darf nur bis zur Höhe des steuerfreien Maximalbetrages gemäß § 3 Nr., 26 a EStG erstattet werden.
- (8)(10) Der HLV ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag kann die Auflösung des HLV beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt auf der Tagesordnung steht. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit.
- (2) Bei Auflösung des ~~Vereins—Verbandes~~ oder bei Wegfall ~~seines bisherigen steuerbegünstigter~~ Zweckes fällt ~~sein das Vermögen—Verbandsvermögen mit der Zweckbestimmung~~ an den Hamburger Sportbund e. V., ~~dass der~~ dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. ~~Förderung des Sports verwendet wird.~~